



Vollzug des Prostituierenschutzgesetzes

Bundesfachtagung Gewerberecht
in Rostock-Warnemünde am 07./08. November 2016

Überblick

- I. **Bisherige Situation**
- II. Gesetzgebungsverfahren
- III. Das Prostituiertenschutzgesetz
- IV. Regelungen für Prostituierte
- V. Regelungen für Betreiber
- VI. Klärungsbedarfe aus kommunaler Sicht
- VII. Erste wichtige Schritte

Bisherige Situation

- Prostitution und Betrieb von Bordellen als Geschäftsfelder ohne klassische Regelungsmechanismen
- Aus kommunaler Sicht fehlende Eingriffsgrundlagen - aber auch fehlende Rechtssicherheit für Prostituierte und Betreiber
- Vermischung von Themen, Wertedebatte, Wissensdefizite, fehlende statistische Daten

Überblick

- I. Bisherige Situation
- II. Gesetzgebungsverfahren**
- III. Das Prostituiertenschutzgesetz
- IV. Regelungen für Prostituierte
- V. Regelungen für Betreiber
- VI. Klärungsbedarfe aus kommunaler Sicht
- VII. Erste wichtige Schritte

1. Eckpunktepapier der Koalitionsfraktionen vom 14. 08.2014

- Selbstbestimmungsrechte stärken
- Fachgesetzliche Grundlagen schaffen
- Ordnungsrechtliche Instrumente schaffen
- Rechtssicherheit für legale Prostitution verbessern
- Gefährliche, sozial unverträgliche und jugendgefährdende Erscheinungsformen der Prostitution ausschließen/verdrängen
- Kriminalität bekämpfen (Menschenhandel, Gewalt, Ausbeutung)

2. Eckpunktepapier der Koalitionsfraktionen vom 03.02.2015

Ergänzende Vereinbarungen zu

- Gesundheitsschutz
- Schutz von Heranwachsenden
- Beratungsmöglichkeiten
- Weisungsrecht des Arbeitgebers

Weitere gesetzliche Neuerungen im Kontext

zur Umsetzung internationaler Vorgaben:

Palermo-Protokoll, Richtlinie 2011/36/EU des EU-Parlaments und des Rates zur Verhütung und Bekämpfung des Menschenhandels, Istanbul-Konvention

- Gesetz zur Verbesserung der Bekämpfung des Menschenhandels
- Gesetz zur Verbesserung des Schutzes der sexuellen Selbstbestimmung
- Gesetz zur Neubestimmung des Bleiberechts und der Aufenthaltsbeendigung

Überblick

- I. Bisherige Situation
- II. Gesetzgebungsverfahren
- III. Das Prostituiertenschutzgesetz**
- IV. Regelungen für Prostituierte
- V. Regelungen für Betreiber
- VI. Klärungsbedarfe aus kommunaler Sicht
- VII. Erste wichtige Schritte

Kernelemente des neuen Prostituiertenschutzgesetzes

- Gesundheitliche (Pflicht-)beratung und Anmeldepflicht für Prostituierte
- Erlaubnispflicht für Prostitutionsgewerbe
- Mindestanforderungen an Sicherheit, Hygiene und Gesundheitsschutz
- Einführung der Kondompflicht

Aus kommunaler Sicht...

- inhaltlich zumeist völliges Neuland
- bei näherem Hinsehen vertraute Struktur und weitestgehend bekanntes Instrumentarium, z. B. auch Betretungsrechte, Auskunft und Nachschau
- Ausnahme: der Beratungsauftrag
 - => keine klassische ordnungsbehördliche Tätigkeit
- Wissensdefizite und ungeklärte Fragen
- Hauptprobleme:
 - Finanzierung
 - Personalbedarfsbemessung

Gesetz zur Regulierung des Prostitutionsgewerbes sowie zum Schutz von in der Prostitution tätigen Personen



- Artikel 1 – Gesetz zum Schutz von in der Prostitution tätigen Personen (ProstSchG)
- Artikel 2 – Änderung des Prostitutionsgesetzes
- Artikel 3 – Änderung des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes
- Artikel 4 – Änderung des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten
- Artikel 5 – Änderung der Gewerbeordnung
- Artikel 6 – Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch
- Artikel 7 - Inkrafttreten

Artikel I: Prostituiertenschutzgesetz

Abschnitt 1: Allgemeine Bestimmungen

Abschnitt 2: Prostituierte

Abschnitt 3: Erlaubnis zum Betrieb eines
Prostitutionsgewerbes; anlassbezogene
Anzeigepflichten

Abschnitt 4: Pflichten des Betreibers

Abschnitt 5: Überwachung

Abschnitt 6: Verbote; Bußgeldvorschriften

Abschnitt 7: Personenbezogene Daten;
Bundesstatistik

Abschnitt 8: Sonstige Bestimmungen

Überblick

- I. Bisherige Situation
- II. Gesetzgebungsverfahren
- III. Das Prostituiertenschutzgesetz
- IV. Regelungen für Prostituierte**
- V. Regelungen für Betreiber
- VI. Klärungsbedarfe aus kommunaler Sicht
- VII. Erste wichtige Schritte

Prostituierte/Begriffsbestimmung

§ 2 Absatz 2 ProstSchG:

Prostituierte sind Personen, die sexuelle Dienstleistungen erbringen.

- Auch „Gelegenheitsprostituierte“
- Es geht um das Angebot und die persönliche Erbringung „sexueller Dienstleistungen“
= „sexuelle Handlung gegen Entgelt“
 - Gesetzesbegründung beachten: s. dazu BT-Drs. 18/8556; zu § 2 Abs.1
 - Entgelt = auch geldwerte Gegenleistungen
 - aber immer mit Gewinnerorientierung
 - das Gegenüber ist räumlich anwesend (also nicht „nur“ Telefonsex oder Angebot per Internetkamera)
 - Nicht nur „darstellender Charakter“ (dann § 33a GewO)
- Keine Anwendung auf Personen unter 18 Jahren (§ 1 ProstSchG) 14

Gesundheitliche (Pflicht-) Beratung

§ 10 ProstSchG:

- verpflichtende gesundheitliche Beratung
- keine *Untersuchungspflicht*
- vor der erstmaligen Anmeldung als Prostituierte
- danach jährlich, < 21 J. halbjährlich
- durch ÖGD oder eine andere nach Landesrecht bestimmte Behörde
- Bescheinigung oder Aliasbescheinigung
- Mitführungspflicht (Verstöße nicht bußgeldbewehrt)
- zust. Behörde trifft ggf. Anordnungen nach § 11 Abs. 2
- Verstöße gegen vollziehbare Anordnungen sind bußgeldbewehrt (bis 1.000 €)

Anmeldepflicht

§ 3 ProstSchG:

- sowohl Selbständige als auch abhängig Beschäftigte
- *vor* erstmaliger Aufnahme der Tätigkeit
- *nach* Durchführung der Gesundheitsberatung
- persönliche Anmeldung (nicht durch Dritte od. elektronisch)
- am Ort der vorwiegenden Prostitutionsausübung
= bei einer Behörde für das ganze Bundesgebiet
(abweichendes Landesrecht möglich!)
- Prostitutionsausübung ohne Anmeldung ist bußgeldbewehrt
(bis 1.000 €)

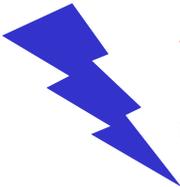
Informations- und Beratungsgespräch bei Anmeldung

§§ 7 und 8 ProstSchG:

- Rechtslage ProstSchG, ProstG, ggf. SperrbezirksVOen
- Krankenversicherung
- Beratungsangebote (Gesundheit, Soziales, Schwangerschaft)
- Hilfe in Notsituationen
- Steuerpflicht, umsatz- und ertragssteuerrechtliche Pflichten
- Informationsmaterial, mehrsprachig
- vertraulicher Rahmen; ggf. Hinzuziehung Fachberatungsstelle
- ggf. Beteiligung dritter Person und/oder Sprachmittler

Maßnahmen bei Beratungsbedarf

§ 9 ProstSchG:

- Bei tatsächlichen Anhaltspunkten für
Beratungsbedarf wegen gesundheitlicher oder sozialer
Situation
Hinweis auf Beratungsangebote und möglichst Vermittlung
von Kontakten (**Sollvorschrift**)
- Bei tatsächlichen Anhaltspunkten für
Menschenhandel, Zwangsprostitution oder Ausbeutung
 **Verpflichtung**, unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen
einzuleiten

Anmeldebescheinigung

§§ 5, 6 ProstSchG:

- innerhalb von 5 Werktagen auszustellen
- auch als Aliasbescheinigung möglich
- darf nicht erteilt werden, wenn
 - Angaben zu Personalien (gültige Ausweispapiere!) nicht vorliegen,
 - Nachweis der Gesundheitsberatung fehlt,
 - an Personen < 18 J.,
 - in den letzten 6 Wochen vor der Entbindung,
 - bei tatsächlichen Anhaltspunkten für Zwangsprostitution, Menschenhandel, Ausbeutung

noch mehr zur Anmeldebescheinigung

§§ 5, 6 ProstSchG:

- gilt grds. bundesweit (Landesrecht kann abweichende räumliche Gültigkeit vorsehen; z. B. im Bundesland B. Geltung nur in der jeweiligen Kommune)
- Achtung: verpflichtende Änderungsmitteilungen nach § 4 Abs.5 (auch) bei Ausdehnung/Veränderung des räumlichen Tätigkeitsbereiches
- Verlängerung alle 2 Jahre, < 21 J. jährlich; beachte Gesetzesbegründung in BT-Drs. 18/8556 zu § 4 Abs. 4
- Mitführungspflicht (nicht bußgeldbewehrt)
- Zust. Behörde trifft ggf. Anordnungen nach § 11 Abs. 1
- Verstöße gegen vollziehbare Anordnungen sind bußgeldbewehrt (bis 1.000 €)

Anordnungen ggü Prostituierten

- § 11 Abs. 1 und 2 bei Tätigkeit ohne Anmeldung oder Gesundheitsberatung
- Kann-Vorschrift § 11 Abs. 3 ProstSchG → vgl. § 5 Abs. 2 GastG Bund
- Möglichkeit der Erteilung von Anordnungen bei Verletzung der „klassischen“ Schutzgüter sowie bei Belästigungen (soll Regelungslücke für erlaubnisfreie Prostitutionsbetriebe schließen)
- Kann-Vorschrift § 11 Abs. 4 ProstSchG → „weitere Maßnahmen“ = als Ultima Ratio Untersagung der Tätigkeit

Überblick

- I. Bisherige Situation
- II. Gesetzgebungsverfahren
- III. Das Prostituiertenschutzgesetz
- IV. Regelungen für Prostituierte
- V. **Regelungen für Betreiber**
- VI. Klärungsbedarfe aus kommunaler Sicht
- VII. Erste wichtige Schritte

Prostitutionsgewerbe

Begriffsbestimmungen und Formen

§ 2 Absatz 3 ProstSchG:

Ein Prostitutionsgewerbe betreibt, wer **gewerbsmäßig Leistungen** im Zusammenhang mit der **Erbringung sexueller Dienstleistungen durch mindestens eine andere Person anbietet oder Räumlichkeiten hierfür bereitstellt**, indem er

1. eine Prostitutions**stätte** betreibt,
2. ein Prostitutions**fahrzeug** bereitstellt,
3. eine Prostitutions**veranstaltung** organisiert oder durchführt, oder
4. eine Prostitutions**vermittlung** betreibt

Erlaubnispflicht

- für alle Prostitutionsgewerbe
 - ↳ **nicht:** „Betreiben“ einer „Prostitutionsstätte“, eines „Prostitutionsfahrzeugs“ oder einer „Prostitutionsvermittlung“ **ausschließlich zum Zweck der eigenen Prostitutionsausübung**
- Erlaubniserteilung **vor** Aufnahme der Tätigkeit notwendig
 - *Übergangsvorschriften für bereits bestehende Gewerbe*
- Erlaubnis wird erteilt gebunden an
 - Betreiber
 - Betriebskonzept
 - Bei Prostitutionsstätten: Räumlichkeiten
 - Bei Prostitutionsfahrzeug: Fahrzeug
- **Rechtsanspruch auf der Erlaubnis**
 - Erlaubnisvoraussetzungen bestehen ⇔ es gibt keine Versagungsgründe

Erlaubnisvoraussetzungen Betreiber

§ 14 Abs. 1 und § 15:

- Volljährigkeit Antragsteller(in) / Stellvertretung / Betriebsleitung (§ 14 Abs.1 Nr.1)
- Zuverlässigkeit Antragsteller/in / Stellvertretung/ Betriebsleitung/ Aufsichtspersonen (§ 14 Abs.1 Nr. 2)

besteht in der Regel nicht

- bei „einschlägigen“ Vorstrafen (§ 15 Abs.1 Nr.1)
- bei Entzug oder Versagung der Erlaubnis in den letzten 5 Jahren
- bei Mitgliedschaft in verbotenen Vereinen in den letzten 10 Jahren
 - z.B. verbotene „Rocker“-Vereinigungen

☞ Führungszeugnis

☞ Stellungnahme Polizei

- Zuverlässigkeit ist in regelmäßigen Abständen zu prüfen, mindestens alle drei Jahre

Erlaubnisvoraussetzungen Betrieb

§ 14 Abs. 2:

- keine Unvereinbarkeit mit sexueller Selbstbestimmung (Flat-Rate, (Rape)-Gangbang)
- Einhaltung von Mindestanforderungen nach §§ 18,19 (Ausnahmen für Wohnungsprostitution mgl.)
- keine erheblichen Mängel bei Anforderungen n Gesundheitsschutz und Sicherheit (§ 24)
- keine Gefährdung klassischer gewerberechtlicher Schutzgüter; keine Nachteile, Belästigungen für die Allgemeinheit
- kein Sperrgebietsverstoß
- Achtung: Baurecht, Gaststättenrecht bleiben unberührt (§ 12 Abs.7)

↳ Betriebskonzept

↳ tatsächliche Umstände vor Ort

Betriebskonzept

§ 16:

- Beschreibung der wesentlichen Merkmale und
 - Vorkehrungen zur Einhaltung der Betreiberpflichtungen
-
- typische organisatorische Abläufe und Rahmenbedingungen
 - Maßnahmen gegen Prostitution < 18 J., besonderer Schutz < 21 J.
 - Maßnahmen gegen Menschenhandel
 - STD-Prävention
 - Gesundheitsschutz und Sicherheit für Prostituierte und Dritte
 - keine Anwesenheit Minderjähriger

Prostitutionsfahrzeuge

Prostitutionsveranstaltungen

§§ 19, 20, 21:

- Einmalige Erteilung einer betreiber- und betriebsartbezogenen Erlaubnis
- Mindestanforderungen für Prostitutionsfahrzeuge: § 19
- Anzeigepflicht für Prostitutionsveranstaltungen vier Wochen vor Beginn incl. Veranstaltungskonzept: § 20
- Anzeigepflicht für Aufstellung von P.-Fahrzeugen zwei Wochen vorher (Vorschriften Straßen- und Wegerecht bleiben unberührt)
 - Prüfung der Voraussetzungen, Untersagung pflichtig bei Versagungsgründen aus § 14 Abs. 2, Untersagung möglich bei nicht rechtzeitiger oder unvollständiger Anzeige der Veranstaltung bzw. Aufstellung des P.-Fahrzeuges

Zahlreiche Betreiberpflichten

- Sicherheit und Gesundheitsschutz (§ 24)
- Auswahl der im Betrieb tätigen Personen, Beschäftigungsverbote (§ 25)
- Pflichten gegenüber Prostituierten, Einschränkungen von Weisungen und Vorgaben (§ 26)
- Kontroll- und Hinweispflichten (§ 27)
- Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten (§ 28)

Kondompflicht und Werbeverbote

- Kondompflicht für Kunden und Prostituierte, Bußgeldbewehrung (bis 50.000 €) nur für Kunden
- Hinweispflicht (Aushang) für Betreiber; Verstöße bußgeldbewehrt (10.000 €)
- Verbot der Werbung für GV ohne Kondom; Verstöße bußgeldbewehrt (10.000 €)
- Verbot der Werbung für GV mit Schwangeren; Verstöße bußgeldbewehrt (10.000 €)

Überblick

- I. Bisherige Situation
- II. Gesetzgebungsverfahren
- III. Das Prostituiertenschutzgesetz
- IV. Regelungen für Prostituierte
- V. Regelungen für Betreiber
- VI. Klärungsbedarfe aus kommunaler Sicht**
- VII. Erste wichtige Schritte

Klärungsbedarfe aus kommunaler Sicht

Inkrafttreten 01.07.2017: Die Zeit drängt!

Zahlreiche Detailfragen innerhalb der Kommunen, aber auch an Bund und Länder:

- Zusammenarbeit ÖGD/zust. Behörde (Beispiel: wer trifft Anordnungen nach § 11 Abs. 2?)
- Erfassung von Daten (bundeseinheitlich?) und Weiterleitung von Daten (vgl § 34); Bundesstatistik (§ 35)
- Format der Bescheinigungen für Prostituierte (bundeseinheitlich? fälschungssicher? Thema Stigmatisierung?)
- Konnexität: Gebührenstruktur (Ländersache)

Und weiter:

- Erarbeitung von Bußgeldkatalogen
- Personalbedarfsbemessung, keine belastbaren Daten
- Enorme Fortbildungsbedarfe => der „typische“
Verwaltungsmitarbeiter hatte bisher wenig Kontakt mit
„dem Milieu“
- Informationstransfer im Rahmen der „Runden Tische“
(sofern überhaupt vorhanden)

Überblick

- I. Bisherige Situation
- II. Gesetzgebungsverfahren
- III. Das Prostituiertenschutzgesetz
- IV. Regelungen für Prostituierte
- V. Regelungen für Betreiber
- VI. Klärungsbedarfe aus kommunaler Sicht
- VII. Erste wichtige Schritte**

Erste wichtige Schritte

- Kontaktaufnahme mit den zuständigen Länderministerien
- Bildung interkommunaler Arbeitskreise?
- Drängen auf Entwicklung von Fortbildungskonzepten
- Einrichtung kommunaler Steuerungsgruppen mit allen beteiligten Fachbereichen (Gesundheitsamt, Stadtsteueramt, Bauordnungsamt!, Bußgeldstelle...)
- Informationstransfer in die Verwaltungsspitzen der Kommunen (Stichwort Haushaltssituation)

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Kontakt:

Heike Tasillo

Ordnungsamt der Stadt Dortmund

Olpe 1, 44122 Dortmund

Email: htasillo@stadtdo.de

Tel. 0231/ 50 - 22326